

Informationen zur Beamtenversorgung¹

Die Versorgungsansprüche der Thüringer Beamten und Richter sind im Thüringer Beamtenversorgungsgesetz (ThürBeamtVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) geregelt, welches zuletzt durch Artikel 5 und 6 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2024 und 2025 und zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 340 ff.) geändert wurde.

1. Voraussetzungen für den Anspruch auf Ruhegehalt (Versorgung)

Voraussetzung für den Anspruch auf Ruhegehalt ist der Eintritt bzw. die Versetzung des Beamten in den Ruhestand. Hierfür sind grundsätzlich die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBG) maßgebend.

Beamte auf Lebenszeit:

- Eintritt in den Ruhestand aufgrund des Erreichens der allgemeinen oder besonderen Altersgrenze (§§ 25, 106, 107 Abs. 2 ThürBG),
- Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand auf Antrag (§§ 26, 106 Abs. 5 ThürBG),
- Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 26 BeamtStG; § 31 ThürBG).

Beamte auf Probe sind bei Dienstunfähigkeit in Folge einer Dienstbeschädigung (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürBeamtVG) in den Ruhestand zu versetzen; hat die Dienstunfähigkeit andere Ursachen, können sie in den Ruhestand versetzt werden (§ 28 BeamtStG).

Beamte auf Widerruf können nicht in den Ruhestand versetzt werden.

Für Beamte auf Zeit und Beamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, gelten Sondervorschriften.

Ein Ruhegehalt wird nach § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG nur dann gewährt,

1. wenn der Beamte mindestens eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger „Beschädigung“, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat (Dienstbeschädigung), dienstunfähig geworden ist.

In die Wartezeit nach Nummer 1 werden

- Zeiten im Beamtenverhältnis (§ 13 ThürBeamtVG),
- Zeiten eines Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten (§ 15 ThürBeamtVG),
- Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die ohne Unterbrechung bis zur Verbeamtung angedauert haben, bis zu fünf Jahren (§ 16 ThürBeamtVG) und
- Zeiten im Hochschulbereich nach § 78 Abs. 2 S. 1 und 2 ThürBeamtVG eingerechnet.

Hinterbliebene eines Beamten auf Lebenszeit erhalten Witwengeld oder Waisengeld nur dann, wenn der Beamte die o.g. Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ThürBeamtVG erfüllt hat. In den anderen Fällen kann lediglich bei Vorliegen wirtschaftlicher Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des gesetzlichen Witwen- bzw. Waisengeldes bewilligt werden. Gleiches gilt auch für Hinterbliebene eines Beamten auf Probe.

Hinterbliebene eines Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit, der an den Folgen eines anerkannten Dienstunfalls verstorben ist, haben Anspruch auf gesetzliche Unfall-Hinterbliebenenversorgung (§ 55 ThürBeamtVG).

¹ Status- und Funktionsbezeichnung in diesem Merkblatt gelten jeweils für alle Geschlechter. Gemäß § 1 Abs. 2 ThürBeamtVG gelten sie ebenso für Richter.

2. Berechnungsgrundlagen der Beamtenversorgung

Das Ruhegehalt berechnet sich auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und dem aus der ruhegehaltfähigen Dienstzeit ermittelten Ruhegehaltssatz.

2.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 12 ThürBeamtVG)

Ruhegehaltfähig sind grundsätzlich die Dienstbezüge, die dem Beamten bei Versetzung in den Ruhestand zustehen, sofern er diese Dienstbezüge mindestens zwei Jahre vor Eintritt in den Ruhestand erhalten hat.

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören insbesondere

- das Grundgehalt einschließlich etwaiger Amtszulagen,
- der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (kinderbezogene Anteile werden gesondert neben dem Versorgungsbezug in voller Höhe gezahlt) sowie
- die allgemeine Stellenzulage.

Bei **Teilzeitbeschäftigung**, **Beurlaubung** ohne Dienstbezüge sowie bei eingeschränkter Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit** gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** ist der Berechnung des Ruhegehalts die erreichte Erfahrungsstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe zugrunde zu legen. Basiert die Dienstunfähigkeit auf den Folgen eines anerkannten **Dienstunfalls** wird die Erfahrungsstufe zugrunde gelegt, die der Beamte bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze hätte erreichen können.

2.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten

Zu der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gehören alle im **Beamtenverhältnis** auf Widerruf, Probe, Lebenszeit oder Zeit abgeleisteten Dienstzeiten (§ 13 Abs. 1 ThürBeamtVG). Zeiten im berufsmäßigen und nichtberufsmäßigen Wehrdienst, Zivildienst, Polizeivollzugsdienst oder Wehersatzdienst als Bausoldat gelten ebenso als ruhegehaltfähige Dienstzeit (für Zeiten vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gelten jedoch Sonderregelungen).

Zeiten einer **Beurlaubung ohne Dienstbezüge** können grundsätzlich **nicht** als ruhegehaltfähige Dienstzeit anerkannt werden, es sei denn, dass bei Beginn des Urlaubs schriftlich anerkannt worden ist, dass die Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient und ein Versorgungszuschlag von 30 v.H. der ohne die Beurlaubung zustehenden Dienstbezüge an den Dienstherrn abgeführt wurde. Ausnahmen, insbesondere für Beurlaubungen die vor dem 1. Januar 2012 begonnen haben, sind möglich.

Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Dies gilt grundsätzlich auch für Zeiten der eingeschränkten Verwendung eines Beamten wegen **begrenzter Dienstfähigkeit**, jedoch ist dieser Zeit ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des Unterschiedes der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit hinzuzurechnen.

Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus Anlass einer **Elternzeit** sind ebenfalls nicht ruhegehaltfähig; wird in der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung (maximal 30 Stunden) wahrgenommen, sind die Zeiten nur im gleichen Umfang wie andere Teilzeitbeschäftigungszeiten ruhegehaltfähig. Zur Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten wird auf ein gesondertes Merkblatt verwiesen.

Zeiten, die hauptberuflich im **privatrechtlichen Arbeitsverhältnis** im öffentlichen Dienst abgeleistet worden sind, gelten nach § 16 ThürBeamtVG **bis zu fünf Jahren** als ruhegehaltfähige Dienstzeit, soweit sie dem Beamtenverhältnis unmittelbar, also ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung, vorangingen.

Darüber hinaus können nach § 17 ThürBeamtVG bestimmte Zeiten, wie z.B. eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden.

Ferner können nach § 18 ThürBeamtVG **Ausbildungszeiten** im Rahmen der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Mindestzeiten, die Zeit einer **Fachschul- oder Hochschulausbildung** einschließlich der Prüfungszeit bis zu **drei Jahren**, berücksichtigt werden.

Vordienstzeiten (z.B. Wehrdienst, Beschäftigungs- und Ausbildungszeiten), die ein Beamter **vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet** abgeleistet hat, werden nur dann bis zu fünf Jahren als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt, wenn die allgemeine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt ist.

Bei Versetzung in den Ruhestand wegen **Dienstunfähigkeit** vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, zu zwei Dritteln der ruhegehaltfähigen Dienstzeit hinzugerechnet (**Zurechnungszeit**, § 20 Abs. 1 S. 1 ThürBeamtVG). Gilt für den Beamten eine vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegende Altersgrenze, so tritt an Stelle der Vollendung des 62. Lebensjahres die jeweils maßgebende Altersgrenze (§ 20 Abs. 1 S. 2 ThürBeamtVG).

2.3 Ruhegehaltssatz

Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit **1,79375 vom Hundert** der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so dass der **Höchstruhegehaltssatz von 71,75 v.H.** nach 40 Jahren erreicht wird (§ 21 Abs. 1 ThürBeamtVG).

Beispiel: Ruhegehaltfähige Dienstzeit - 20 Jahre 152 Tage

20 Jahre, 152/365 Tage = 20,416 Jahre = 20,42 Jahre

20,42 Jahre x 1,79375 = 36,63 v.H. Ruhegehaltssatz

2.4 Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

Gemäß § 22 ThürBeamtVG erhöht sich der nach § 21 Abs. 1 ThürBeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz (erdienter Ruhegehaltssatz) vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2.
 - a) wegen **Dienstunfähigkeit** im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 31 ThürBG in den Ruhestand versetzt worden ist,
 - b) wegen Erreichens einer **besonderen Altersgrenze** (§ 25 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 106 Abs. 1 bis 4, § 107 Abs. 2 oder § 108 ThürBG) in den Ruhestand getreten ist oder
 - c) vor Erreichen einer besonderen Altersgrenze im Sinne des Buchstaben b auf Antrag in den Ruhestand getreten ist, ab dem Zeitpunkt, zu dem er wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten wäre, und
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 v.H. noch nicht erreicht hat.

Hinweis:

Besondere Altersgrenzen im Sinne des § 22 ThürBeamtVG bestehen lediglich für Polizeivollzugsbeamte, Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und für Beamte des Justizvollzugsdienstes, die im allgemeinen Vollzugsdienst tätig sind (§§ 106, 107 und 108 ThürBG).

Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je zwölf Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie vor der Begründung des Beamtenverhältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt sind (§ 22 Abs. 2 S. 1 ThürBeamtVG). Pflichtbeitragszeiten, für die gleichzeitig die Voraussetzungen für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 69 Abs. 1 S. 1 ThürBeamtVG vorliegen, werden nicht berücksichtigt, wenn der Gesamtbetrag der Zuschläge für den gleichen Zeitraum höher ist als die sich aus § 22 Abs. 2 S. 1 ThürBeamtVG ergebende Erhöhung des Ruhegehalts.

Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente einer inländischen oder ausländischen Alterssicherungseinrichtung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen, in denen der Ruhestandsbeamte wieder dienstfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der vorübergehenden Erhöhung mitgeteilt wird.

Die **vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes** wird nur **auf Antrag** vorgenommen. Dem Antrag ist der Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers beizufügen.

2.5 Versorgungsabschlag nach § 21 Abs. 2 ThürBeamtVG

Das Ruhegehalt (nicht der Ruhegehaltssatz) vermindert sich um 3,6 v.H. für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er die für ihn geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird.

Der Abschlag darf bei Dienstunfähigen und Schwerbehinderten 10,8 v.H. ansonsten 18 v.H. nicht übersteigen. Wegen der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze gibt es Übergangsbestimmungen (§§ 90 ff. ThürBeamtVG).

Beispiel: Eintritt in den Ruhestand auf Antrag mit Vollendung des 63. Lebensjahres
Regelaltersgrenze: Vollendung des 67. Lebensjahres

Erdientes Ruhegehalt (Ruhegehaltssatz x ruhegehaltfähige Dienstbezüge) bis zum 63. Lebensjahr: 2.400 Euro

Versorgungsabschlag: 4 Jahre (63. – 67. LJ) x 3,6 v.H. = 14,4 v.H.

Ruhegehalt nach Versorgungsabschlag:

2.400,00 Euro - 345,60 Euro (14,4 v.H. von 2.400 Euro) = 2.054,40 Euro

Versterben Beamte im aktiven Dienst vor Erreichen des 65. Lebensjahres, wird die Hinterbliebenenversorgung aus dem um den Versorgungsabschlag gekürzten Ruhegehalt berechnet. Verstirbt ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt um den Versorgungsabschlag gemindert ist, wird die Hinterbliebenenversorgung aus dem verminderten Ruhegehalt berechnet.

Der Versorgungsabschlag wird gemäß § 21 Abs. 3 ThürBeamtVG nicht erhoben, wenn der Beamte

1. bei Versetzung in den Ruhestand auf Antrag das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten oder berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten (ohne Zeiten der Arbeitslosigkeit) und Pflegezeiten sowie dem Beamten zuzuordnende Kindererziehungszeiten oder
2. bei Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre der unter 1. genannten Zeiten zurückgelegt hat.

2.6 Mindestversorgung nach § 21 Abs. 4 ThürBeamtVG

Dem Beamten steht als Ruhegehalt mindestens 35 v.H. seiner ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu (amtsabhängige Mindestversorgung).

Wenn es für den Beamten günstiger ist, beträgt das Mindestruhegehalt 59,15 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 6 (amtsunabhängige Mindestversorgung) zzgl. 31 Euro. Mit einem Familienzuschlag der Stufe 1 beträgt das Mindestruhegehalt derzeit 2.175,56 Euro (Stand: Februar 2025) brutto.

Beispiel:

Ruhegehaltfähige Dienstzeit beträgt 16 Jahre 152 Tage → 16 Jahre, 152/365 Tage = 16,416 Jahre = 16,42 Jahre

16,42 Jahre x 1,79375 = 29,45 v.H. (erdientes Ruhegehalt)

erdientes Ruhegehalt	amtsabhängige Mindestversorgung	amtsunabhängige Mindestversorgung
A 11 Endstufe12 5.109,32 Euro	A 11 Endstufe12 5.109,32 Euro	A 6 Endstufe 9 3.345,96 Euro
Familienzuschlag 177,25 Euro	Familienzuschlag 177,25 Euro	Familienzuschlag 177,25 Euro
Allg. Zulage 112,26 Euro	Allg. Zulage 112,26 Euro	Allg. Zulage 102,42 Euro
ruhegehaltfähige Dienstbezüge 5.398,83 Euro	ruhegehaltfähige Dienstbezüge 5.398,83 Euro	ruhegehaltfähige Dienstbezüge 3.625,63 Euro
davon 29,45 v.H. <u>1.589,96 Euro</u>	davon 35,00 v.H. <u>1.889,59 Euro</u>	davon 59,15 v.H. 2.144,56 Euro zzgl. 31 Euro <u>2.175,56 Euro</u>

Der höhere Betrag wird als Versorgungsbezug festgesetzt, hier also die amtsunabhängige Mindestversorgung.

2.7 Rentenanrechnung (§ 72 ThürBeamtVG)

Folgende **Alterssicherungsleistungen** führen zu einer Anrechnung, sofern Ruhegehalt und Rente(n) zusammen die in § 72 ThürBeamtVG bezeichneten Höchstgrenzen übersteigen:

- Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
- Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (eingeschränkt),
- Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Diesen Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die auf Grund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

Als **Höchstgrenze** gilt bei Ruhestandsbeamten der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Familienzuschlags nach § 64 Abs. 1 ThürBeamtVG (kinderbezogener Anteil) ergeben würde, wenn der Berechnung

- a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, und
- b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich ruhegehaltfähiger Dienstzeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres sowie Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht (Zurechnungszeit¹) und Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles zugrunde gelegt werden.

Beispiel:

Ruhegehalt: 2.500,00 Euro
Rentenanspruch: 1.500,00 Euro

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Endstufe A 11, FZ I, Allg. Zulage): 5.398,83 Euro (Stand: Februar 2025)

17. Lebensjahr bis 67. Lebensjahr (Eintritt in den Ruhestand): 50 Jahre x 1,79375 = 89,69 v.H.

Höchstruhegehaltssatz: 71,75 v.H.

Höchstgrenze nach § 72: 3.873,66 Euro (5.398,83 Euro x 71,75 v.H.)

Summe aus Ruhegehalt und Rente: 4.000,00 Euro

Übersteigender Betrag: 126,34 Euro (= Ruhensbetrag)

Auszahlungsbetrag der Versorgung: 2.373,66 Euro (2.500,00 Euro – 126,34 Euro)

Gesamaltersbezüge aus Rente und Versorgung: **3.873,66 Euro (brutto)**

Wenn einem Beamten nur eine **Mindestversorgung** (vgl. Tz. 2.6) zusteht, ist nach Anwendung des § 72 ThürBeamtVG die **erweiterte Ruhensregelung** des § 21 Abs. 5 ThürBeamtVG durchzuführen, wenn nach Anwendung der Ruhensregelung des § 72 ThürBeamtVG die verbleibende Restversorgung die erdiente Versorgung übersteigt. Im Ergebnis darf jedoch die Summe aus Versorgung und Rente nicht hinter dem Betrag der Mindestversorgung zurückbleiben. Ein Anspruch besteht mindestens auf das erdiente Ruhegehalt.

2.8 Hinterbliebenenversorgung

Den Hinterbliebenen eines Beamten auf Lebenszeit wird Hinterbliebenenversorgung in Höhe von 55 (60) v.H. (Witwe) bzw. 12 v.H. (Halbwaise) oder 20 v.H. (Vollwaise) des gesetzlichen Ruhegehaltes gewährt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 48, 52, 61 ThürBeamtVG) vorliegen. Das Witwengeld beträgt nur dann 60 v.H., wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde und mindestens einer der Ehegatten vor dem 1. Januar 1962 geboren worden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird das Witwengeld i.H.v. 55 v.H. des Ruhegehaltes gezahlt.

Beträgt das Witwengeld 55 v.H. des Ruhegehaltes, kann die Zahlung eines Kinderzuschlages zum Witwengeld nach § 67 ThürBeamtVG in Betracht kommen, der derzeit für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit 2,15 Euro je Monat, für weitere Monate jeweils 1,09 Euro beträgt (Stand: Februar 2025).

¹ Siehe Tz. 2.2 letzter Absatz.

Bei mehreren Hinterbliebenen (auch Witwen und Waisen) darf die gesamte Hinterbliebenenversorgung das zugrunde zulegende fiktive Ruhegehalt des Verstorbenen nicht übersteigen, ansonsten erfolgt eine anteilige Kürzung.

Den Hinterbliebenen eines Beamten auf Probe kann bei Bedürftigkeit auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung bewilligt werden.

Die Bestimmungen für Witwen gelten entsprechend für den hinterbliebenen Ehegatten (Witwer) oder hinterbliebenen Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.

2.9 Weitere Besonderheiten

Bei Zusammentreffen von Versorgung und Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen sowie beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge sind zudem die Bestimmungen der §§ 70 und 71 ThürBeamtVG zu beachten.

Zur versorgungsrechtlichen Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten wurden besondere Zuschläge eingeführt. Die Einzelheiten hierzu sind einem gesonderten Merkblatt zu entnehmen.

2.10 Übergangsregelung

Übergangsregelungen sind insbesondere für solche Beamte zu prüfen, die nicht erstmals in den neuen Ländern (Artikel 3 des Einigungsvertrages) zum Beamten ernannt wurden.

3. Beihilfe für Ruhestandsbeamte

Der Beihilfebemessungssatz für Versorgungsempfänger beträgt 70 v.H., für berücksichtigungsfähige Ehegatten / Lebenspartner 70 v.H. sowie für berücksichtigungsfähige Kinder oder Waisengeldberechtigte 80 v.H. Die Einzelheiten hierzu sind einem gesonderten Merkblatt der Beihilfestelle zu entnehmen.

4. Vermögenswirksame Leistungen

Ruhestandsbeamte erhalten weder vermögenswirksame Leistungen noch eine Arbeitnehmersparzulage. Diese Leistungen stehen nur aktiven Beamten und Richtern zu.

5. Verfahren

Liegen die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung vor, erfolgt die Festsetzung grundsätzlich von Amts wegen. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

Lediglich folgende Leistungen nach dem Thüringer Beamtenversorgungsgesetz werden nur auf Antrag gewährt:

- Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 22 ThürBeamtVG (vgl. Tz. 2.4)
- Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 69 ThürBeamtVG (vgl. gesondertes Merkblatt zur Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten in der Beamtenversorgung)
- Unterhaltsbeitrag für entlassene Beamte (§ 24 ThürBeamtVG)
- Verschiedene Leistungen im Rahmen der Dienstunfallfürsorge (§§ 25 ff. ThürBeamtVG)
- Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene von Beamten auf Lebenszeit und auf Probe (§ 54 ThürBeamtVG)
- Waisengeld nach Vollendung des 18. Lebensjahres (vgl. § 61 Abs. 2 ThürBeamtVG)

Zudem sollte die Anerkennung von Dienstzeiten, die nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung als ruhegehaltfähige Dienstzeiten berücksichtigt werden können, beantragt werden.

Renten aus der **gesetzlichen Rentenversicherung** oder ähnliche Leistungen werden dagegen i.d.R. nur **auf Antrag** gewährt. Haben Sie neben der Beamtenversorgung Anspruch auf solche Leistungen, sollten Sie sich daher rechtzeitig mit dem jeweiligen Leistungsträger (z.B. Deutsche Rentenversicherung) in Verbindung setzen. Sofern Sie vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung in den Ruhestand treten, sollte der jeweilige Leistungsträger explizit darauf hingewiesen werden, dass Sie zuletzt als Beamter oder Richter beschäftigt waren.

Als Versorgungsempfänger haben Sie zudem umfassende Anzeigepflichten gegenüber dem Thüringer Landesamt für Finanzen, beispielsweise beim Bezug von Renten, anderen Versorgungsbezügen oder Einkünften (§ 9 Abs. 2 ThürBeamtVG). Darauf wird Sie das Thüringer Landesamt für Finanzen bei Eintritt in den Ruhestand nochmals hinweisen.